

zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Abgabefrist: 31. Mai 2017

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und
 - welche steuerlichen Pflichten Sie haben.
- Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten.

Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Erklärung gehören der zweiseitige **Hauptvordruck ESt 1 D** sowie zusätzlich die **Anlage FG**, die **Anlage L** (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) und – soweit Sie ausländische Einkünfte erzielt haben – die **Anlage FG-AUS**.

Die Erklärung zur gesonderten Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elster_soft_nw.php.

Pflicht zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind Einzelunternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit verpflichtet, die ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Feststellungserklärung ab:

- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
- bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet,
- bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – unterhalten wird (Betriebsfinanzamt),
- bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

2016 läuft bis zum 31.5.2017. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2016 / 2017. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung nicht oder verspätet abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.

Hauptvordruck

Zeile 4 bis 11

Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung des Unternehmens, die Anschrift und die Art der Tätigkeit ein.

Zeile 12 bis 19

Tragen Sie bitte in den Zeilen 12 bis 17 Ihre private Wohnanschrift ein und geben Sie zusätzlich in Zeile 18 Ihr Wohnsitzfinanzamt und in Zeile 19 Ihre dortige Steuernummer und Identifikationsnummer ein.

Zeile 31

In Fällen der Veräußerung oder Aufgabe machen Sie die entsprechenden Angaben in Zeile 31. Haben Sie dem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte ein.

Zeile 39 bis 45

Haben Sie im Rahmen Ihres Betriebs, für den die gesonderte Feststellung durchzuführen ist, Spenden und Mitgliedsbeiträge geleistet, tragen Sie diese bitte entsprechend der dort beschriebenen Zuordnung in die Zeilen 39 bis 44 ein.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind grundsätzlich durch eine Zuwendungsbestätigung nachzuweisen, soweit diese nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurde. Für Spenden bis 200 € je Zahlung ist folgender vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Spende eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland können ebenfalls begünstigt sein, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in Zeile 45 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.

Anlage FG

Zeile 3

Kreuzen Sie die betreffende Einkunftsart an, für die die Anlage FG verwendet werden soll.

Zeile 4 und 5

Anzugeben sind die laufenden Einkünfte (Gewinn) vor Abzug ausländischer Steuern.

Einkünfte, die dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe, d. h. zu 100 %, anzusetzen.

Zeile 17 und 18

Diese Zeilen sind für weitere festzustellende Besteuerungsgrundlagen, z. B. Gewinnzuschläge nach § 6b Abs. 7, 8, 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG), außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 34b EStG, Steuerabzugsbeträge i. S. d. §§ 48, 48c EStG, nach § 50c EStG nicht berücksichtigte Gewinnminderungen, Berichtigungsbeträge nach § 1 des Außensteuergesetzes, vorgesehen.

Zeile 22 bis 24

Die Angaben zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG machen Sie bitte in Zeile 36 des Hauptvordrucks.

Zeile 31

Einkünfte, die dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe, d. h. zu 100 %, anzusetzen.

Anlage FG-AUS

Zeile 5 und 6

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG kann die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben abgezogen werden**, soweit sie auf auslän-

dische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausgeübt werden. Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates kann der Antrag auf Steueranrechnung oder -abzug nur einheitlich gestellt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in Zeile 6 gestellt.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG), soweit ein entsprechender Ermäßigungsanspruch nicht bereits verjährt ist.

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.4.1984, Bundessteuerblatt I S. 252.

Zeile 14 und 15 sowie 36 bis 38

Negative Einkünfte aus Drittstaaten (keine EU- / EWR-Staaten) können nach § 2a Abs. 1 EStG – unabhängig davon, im Rahmen welcher Einkunftsart sie anfallen – nur mit positiven Einkünften derselben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden.